

## **Stellungnahme**

### **zum UVE-Konzept**

#### **"Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe am Standort KKW Temelin"**

**Land Niederösterreich**  
vertreten durch  
*Dr. Christoph Herbst*

Wien, 24. September 2003

## I. Sachverhalt

Die tschechische Regierung verabschiedete am 15.5.2002 die "Konzeption für die Behandlung von radioaktiven Abfällen und abgebranntem Brennstoff in der ČR". Diese Konzeption enthält die langfristige Strategie Tschechiens für radioaktive Abfälle und abgebranntem Brennstoff. Nach dem Regierungsdokument, wird für hochaktive Abfälle und abgebranntem Brennstoff ein Tiefenlager vorbereitet, welches im Jahr 2065 in Betrieb genommen werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der abgebrannte Brennstoff aus dem Kernkraftwerk Temelin in einem am Areal des Kernkraftwerkes Temelin zu errichtenden Lager aufbewahrt werden.

Die Betreiberfirma des tschechischen Kernkraftwerkes Temelin, CEZ Aktiengesellschaft, Duhova, 2/144, 140 53 Praha 4, beabsichtigt die Errichtung eines Zwischenlagers für 1370 Tonnen abgebrannten Brennstoff am Standort Temelin.

Für das Vorhaben "Zwischenlager Temelin" wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (im folgenden kurz: "UVP") nach tschechischem Recht durchgeführt (Gesetz Nr 100/2001). Zuständige UVP-Behörde ist das tschechische Umweltministerium. Das Vorhaben ist auch Gegenstand einer grenzüberschreitenden UVP:

In Entsprechung des Übereinkommens der Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl III Nr 201/1997, übermittelte das tschechische Umweltministerium der Republik Österreich am 18.8.2003 ein – in tschechischer Sprache verfaßtes – Konzept für eine Umweltverträglichkeitserklärung (im folgenden kurz: "UVE"; nach tschechischem Recht: "Anzeige des Vorhabens") für ein Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente am Standort des Kernkraftwerkes Temelin für 1370 Tonnen abgebrannten Brennstoff. Die vorgesehene Lagerdauer soll etwa 60 Jahre betragen.

Da erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt Österreichs nicht von vornherein auszuschließen sind, hat Österreich erklärt, am Verfahren teilzunehmen. Zweck des Verfahrens in diesem Stadium des Vorverfahrens ist es, insbesondere festzustellen, welchen Inhalt die später von der Projektwerberin beizubringende Dokumentation zur UVP haben soll.

Gemäß § 10 Abs 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl 697/1993, idF BGBl I Nr 50/2002, erfolgte seitens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Landesregierung in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg eine Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung über das Aufliegen der vom Bund beauftragten Übersetzung des UVE-Konzeptes ("Anzeige des Vorhabens") bei den Ämtern der angesprochenen Landesregierungen und der Möglichkeit zur Stellungnahme bis 25.9.2003.

## **II. Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen**

### **A. Einleitung**

Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl III Nr 201/1997 (im folgenden auch kurz: "Übereinkommen", verpflichtet die Vertragsparteien, die erforderlichen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Schaffung eines Verfahrens zur UVP zu setzen, wodurch eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Ausarbeitung einer Dokumentation zur UVP ermöglicht wird. Dabei ist sicherzustellen, daß eine dem Übereinkommen entsprechende UVP durchgeführt wird, bevor über die Genehmigung oder Durchführung eines geplanten Projekts, welches voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen zur Folge hat, entschieden wird.

Das Übereinkommen sieht zudem vor, daß betroffene Vertragsparteien von einem geplanten Projekt, das voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen zur Folge hat, rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden und die Gelegenheit erhalten, an den relevanten Verfahren zur UVP des geplanten Projekts mitzuwirken.

## **B. Vom Übereinkommen umfaßte Projekte**

Anhang I des Übereinkommens enthält eine Liste jener Projekte, auf welche das im Übereinkommen vorgesehene Verfahren anzuwenden ist.

Gemäß Anhang I Z 3 sind Anlagen, die ausschließlich für die Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen, die Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder die Lagerung, Entsorgung und Behandlung radioaktiver Abfälle bestimmt sind, als solche Projekte zu qualifizieren, auf welche das Übereinkommen anzuwenden ist.

## **C. Benachrichtigung und Dokumentation zur UVP**

Das Übereinkommen sieht ein eigenes Verfahren zur Benachrichtigung allfällig betroffener Vertragsstaaten vor. Ferner determiniert es den Inhalt von Dokumentationen zur UVP.

1. Artikel 3 des Übereinkommens enthält die maßgebenden Bestimmungen für die Benachrichtigung potentiell betroffener Vertragsstaaten über die geplante Realisierung eines in Anhang I angeführten Projektes:
  - a) Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind verpflichtet, bei Planung eines in Anhang I angeführten Projekts, welches voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen hat, jeden ihres Erachtens möglicherweise betroffenen Vertragsstaat hierüber so bald wie möglich zu informieren. Die benachrichtigten Vertragsstaaten müssen in weiterer Folge dem sogenannten Ursprungsstaat (= Vertragsstaat, in dem ein im Anhang I aufgezähltes Projekt realisiert werden soll) mitteilen, ob sie am Verfahren der UVP mitwirken wollen.
  - b) Sofern Vertragsstaaten ihr Interesse an der Mitwirkung bekunden, muß der Ursprungsstaat den an der Mitwirkung interessierten Vertragsstaaten geeignete Informationen über das Verfahren der UVP sowie über das geplante Projekt und dessen möglicherweise erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen zukommen lassen.

2. Artikel 4 des Übereinkommens enthält eine Vereinheitlichung der Dokumentation zur UVP als Grundlage für Konsultationen des Ursprungsstaates mit betroffenen Vertragsstaaten. Die vom Projektwerber vorzulegende Dokumentation zur UVP muß zumindest die im Anhang II des Übereinkommens angeführten Angaben enthalten. Anhang II schreibt folgende Mindestinhalte der Dokumentation zur UVP vor:

- a) Beschreibung des geplanten Projekts und seines Zwecks;
- b) gegebenenfalls Beschreibung vertretbarer Alternativen (beispielsweise für den Standort oder in technologischer Hinsicht) zu dem geplanten Projekt, einschließlich der Unterlassung;
- c) Beschreibung der Umwelt, die durch das geplante Projekt und seine Alternativen voraussichtlich erheblich beeinträchtigt wird;
- d) Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Projekts und seiner Alternativen sowie eine Abschätzung ihres Ausmaßes;
- e) Beschreibung der Maßnahmen zur Verminderung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein Minimum;
- f) ausdrückliche Angabe der Prognosemethoden und der zugrundeliegenden Annahmen sowie der verwendeten einschlägigen Umweltdaten;
- g) Angabe von Wissenslücken und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben festgestellt wurden;
- h) gegebenenfalls Übersicht über die Überwachungs- und Managementprogramme sowie etwaige Pläne für eine Nachkontrolle und
- i) nicht technische Zusammenfassung, gegebenenfalls mit Anschauungsmaterialien (Karten, Diagramme usw).

#### **D. Gegenständliches Verfahren**

Im Bewußtsein um die Notwendigkeit, eine umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, trat Österreich dem Übereinkommen bei. Tschechien ist ebenfalls Vertragspartei dieses Übereinkommens.

Da die Betreibergesellschaft des Kernkraftwerkes Temelin in Tschechien die Realisierung eines im Anhang I des Übereinkommens angeführten Projektes plant, erfolgte seitens Tschechiens die diesbezügliche Mitteilung gegenüber Österreich (als angrenzender Nachbarstaat). In Entsprechung des im Übereinkommen vorgesehenen Benachrichtigungsverfahrens teilte Österreich sein Interesse an der Mitwirkung an dem durchzuführenden UVP-Verfahren mit. Aus diesem Grund übermittelte Tschechien im Zuge des Vorverfahrens ein Konzept einer UVE, zu dem jedermann eine Stellungnahme darüber abgeben kann, welchen Inhalt die später beizubringende Dokumentation der Umweltverträglichkeit (UVE) haben soll bzw welche Angaben noch zu ergänzen sind.

Da der Inhalt einer solchen Dokumentation im Übereinkommen vorgeschrieben wird (vgl Artikel 4 iVm Anhang II), ist das vorgelegte Konzept anhand der in Anhang II des Übereinkommens angeführten Angaben im Hinblick auf seine Vollständigkeit zu prüfen.

### III.

#### **Beurteilung des vorgelegten Konzepts für die "Anzeige des Vorhabens" (UVE)**

##### **A. Überblick – Inhalt des vorgelegten Konzeptes**

Die vorliegende "Anzeige des Vorhabens" für das "Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe am Standort KKW Temelin", erstellt "gemäß dem Gesetz Nr 100/2001 Slg über die UVP und gemäß der methodischen Weisung der UVP Abteilung des Umweltministeriums für die Beilage 3 – Punkte für die Anzeige eines Vorhabens" vom "Projektteam Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe, Ing. Vladimír Mostecký" vom Juli 2003 enthält folgende Abschnitte:

- Angaben über den Projektwerber;
- Angaben über das Vorhaben;
- Angaben über die Umweltsituation im betroffenen Gebiet;
- Angaben über die Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt;
- Vergleich der Varianten des Vorhabens;
- ergänzende Daten;

- allgemein verständliche Zusammenfassung;
- Beilagen.

## **B. Mängel des Konzepts bzw der Dokumentation**

Vorweg ist seitens des Landes Niederösterreich festzuhalten, daß das vorliegende Konzept in vielfacher Hinsicht noch unvollständig und daher nicht nachvollziehbar ist, wodurch derzeit potentielle Auswirkungen auf Österreich nicht bewertet und daher auch nicht ausgeschlossen werden können. Im wesentlichen betrifft dies Angaben über

- technische Daten zum Lagerungsbehältersystem des Typs B (U) F und S, insbesondere im Hinblick auf die Durchstrahlung;
- Maßnahmen im Rahmen des Strahlenschutzes;
- Belastungssituationen für das zu errichtende Lager und die Behältersysteme im Hinblick auf Druckwellen einer Explosion und den Absturz fliegender Gegenstände;
- Unfallrisiken der verwendeten Stoffe und Technologien, insbesondere Analysen außerordentlicher Situationen und möglicher Auslegungstörfälle.

Im einzelnen ist dazu folgendes auszuführen:

## **C. Lagerungsbehältersysteme vom Typ B (U) F und S**

Das vorliegende Konzept sieht die Lagerung der abgebrannten Brennstäbe aus 30 Jahren Betrieb des Kernkraftwerkes Temelin in Behältersystemen vom Typ B(U)F und S vor, welche wiederum in einem zu errichtenden Lagergebäude am Kraftwerksgelände Temelin gelagert werden sollen. Die diesbezüglichen Angaben sind jedoch für eine Bewertung potentieller Auswirkungen der Errichtung des Lagers ungeeignet:

### 1. Im Konzept enthaltene Angaben

- a) Nach dem vorgelegten Konzept müssen die Behältersysteme vom Typ B(U)F und S für das Zwischenlager Temelin die Anforderungen von Gesetz Nr 18/1997 Slg (Atomgesetz) in der jeweils geltenden Fassung und vor allem

der Verordnung Nr 317/200 Slg der Staatlichen Atomaufsichtsbehörde der Tschechischen Republik (im folgenden auch "SUJB") über die Typengenehmigung von Behältersystemen für Transport, Lagerung und Endlagerung von nuklearem Material und radioaktiven Stoffen, über die Typengenehmigung von ionisierender Strahlung und über den Transport von nuklearem Material und bestimmten radioaktiven Stoffen (über die Typengenehmigung und dem Transport) erfüllen. Das Konzept führt ferner aus, daß die in der genannten Verordnung enthaltenen technischen Bestimmungen den internationalen Empfehlungen (IAEA Requirements, TS-R 1) entsprechen.

- b) Die Konstruktion der vorgesehenen Behältersysteme basiert auf einem Konzept "*gestaffelter Verteidigung*" (mehrfache Barrieren), wodurch vor allem die Subkritikalität des gelagerten Brennstoffs, die Integrität, Dichte und Abschirmung gewährleistet sein soll. Ferner soll die Konstruktion der Behältersysteme eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleisten, damit die maximal zulässige Temperatur der Brennstoffhüllen innerhalb der Behältersysteme weder beim Transport noch bei normalen Lagerungsbedingungen überschritten werden kann. Zudem sollen Indikation und Identifizierung eventueller Störfälle sowie Art und Mittel für deren Behebung gesichert werden. Zu diesem Zweck soll das Zwischenlager Temelin mit einem Monitoringsystem ausgestattet werden, das ständig an jedes gelagerte Behältersystem angeschlossen ist.
- c) Der konkrete Hersteller der Behältersystem vom Typ B(U)F und S wird vor der Inbetriebnahme des Lagers durch eine öffentliche Ausschreibung gemäß dem Gesetz über die öffentliche Beschaffung ausgewählt werden.
- d) Die Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt sind nach den Angaben im Konzept aufgrund der abdichtenden und abschirmenden Fähigkeit des Behältersystems als vollkommen unbedeutend anzusehen.
- e) Die Behältersysteme werden als hermetisch bezeichnet, wodurch keine Radionuklide austreten können. "*Die Strahlenauswirkung auf die Umgebung kann nur durchdringende Strahlung sein, deren Bestandteil Gammastrahlung und Neutronenstrahlung ist. Die Emissionssituation wird in bezug auf die geltenden Vorschriften in der CR unter dem Grenzwert bleiben*" (Anzeige des Vorhabens Seite 15).



## 2. Unvollständigkeit der Angaben

Die unter Punkt 1. dargestellten Dokumentation zur technischen Lösung des Lagers, insbesondere zum Lagerbehältersystem vom Typ B(U)F und S, ist unzureichend und unvollständig, weil sie eine Abschätzung des Gefährdungspotentials für das österreichische Staatsgebiet nicht zuläßt. Aus diesem Grund ist dieser Teil der Dokumentation in der gegenwärtigen Form als Grundlage für eine öffentliche Erörterung bzw für eine fachliche Stellungnahme nicht geeignet. Es wird lediglich festgehalten, daß die Behältersysteme so konstruiert werden müssen, daß sie den tschechischen Gesetzesbestimmungen entsprechen müssen; es fehlen aber jegliche technische Daten, welche eine Beurteilung eines allfälligen Strahlenaustrittes, einer durchdringenden Strahlung sowie der Strahlenauswirkung auf die Umgebung (Emissionssituation) zulassen. Weiters gibt es auch keine Angaben über die Langzeitstabilität der ursprünglich für den Transport radioaktiver Stoffe konstruierten Behälter und über eine mögliche Beeinflussung der mechanischen Eigenschaften durch jahrzehntelange Bestrahlung.

### **D. Strahlenschutz**

Im Zusammenhang mit den Angaben zum Strahlenschutz beschränkt sich das vorliegende Konzept auf den Hinweis, daß Kategorie, Umfang und Art des Strahlenschutzes im Einklang mit der SUJB-Verordnung Nr. 307/2002 Slg über den Strahlenschutz gewährleistet werden. Dieser Verweis ist ebenfalls unzureichend. Das Konzept muß diesbezüglich um die konkreten Maßnahmen ergänzt werden, damit zumindest eine Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen ermöglicht wird.

### **E. Belastungssituationen für das zu errichtende Lager und die Behältersysteme**

Nach dem vorliegenden UVE-Konzept ist die Konstruktion des Lagers und die Fundamentkonstruktion auf die Belastungssituationen extreme klimatische Wirkungen, seismische Auswirkungen, Druckwelle einer Explosion und Absturz fliegender Gegenstände ausgelegt. Die Parameter für die beiden letztgenannten Belastungssituationen sind

im vorliegenden Konzept jedoch noch nicht konkretisiert. Folglich ist eine Bewertung der vorgesehenen Konstruktion nicht möglich.

#### **F. Beschreibung der Maßnahmen zur Verminderung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein Minimum**

Unter Punkt D.4. des UVE-Konzeptes werden die Maßnahmen zur Prävention, Vermeidung, Verringerung und eventuellen Kompensation von negativen Auswirkungen im Betrieb des Zwischenlagers aufgezählt. Auch die diesbezüglichen Angaben sind keine taugliche Grundlage für eingehende Überprüfungen, Erörterungen und Stellungnahmen.

Im vorgelegten Konzept werden folgende Maßnahmen angeführt:

- Gewährleistung der nuklearen Sicherheit durch die Verwendung von typenmäßig zugelassenen Behältersystemen vom Typ B(U)F und S;
- Verringerung der Dosisleistungen entsprechend dem Prinzip des vernünftig erreichbaren Niveaus an Strahlenschutz;
- Sicherstellung physischen Schutzes (eigenes System und Eingliederung in das System des Kernkraftwerkes Temelin);
- Berücksichtigung des Zwischenlagers Temelin im System der Unfallplanung des Kernkraftwerkes Temelin (präventive Maßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen).

Diese Angaben sind nicht geeignet, die angeführten Maßnahmen auf ihre Tauglichkeit zur Prävention, Vermeidung, Verringerung und eventuellen Kompensation von negativen Auswirkungen zu überprüfen. Insbesondere können Verweise auf ein "eigenes System" oder die "Eingliederung in das System des Kernkraftwerkes Temelin" – ohne diese dabei zumindest in Kurzform darzustellen – nicht Grundlage einer konstruktiv-kritischen Stellungnahme sein; zur Unfallplanung vgl insb nachstehenden Punkt G.

## **G. Unfallrisiko der verwendeten Stoffe und Technologien, insbesondere Analyse außerordentlicher Situationen und möglicher Auslegungstörfälle**

Zum Unfallrisiko der verwendeten Stoffe und Technologien hält das vorgelegte Konzept lediglich fest, daß die verwendete Technologie der Lagerung von abgebrannten Brennstäben ausschließlich auf passiven Sicherheitssystemen beruht, welche die nukleare Sicherheit und Strahlensicherheit gewährleisten. Die diesbezügliche Analyse außerordentlicher Situationen und möglicher Auslegungstörfälle sollen Gegenstand der entsprechenden Sicherheitsberichte sein, die der Staatlichen Atomaufsichtsbehörde der Tschechischen Republik zur Genehmigung vorgelegt werden.

Diese Dokumentation zum Unfallrisiko ist ebenfalls unzureichend und unvollständig, weil das Gefährdungspotential für das österreichische Staatsgebiet nicht abgeschätzt werden kann. Aus diesem Grund ist auch dieser Teil der Dokumentation in der gegenwärtigen Form als Grundlage für eine öffentliche Erörterung bzw für fachliche Stellungnahmen nicht geeignet.

Anhang II lit e) des Übereinkommens verpflichtet den Projektwerber, im Rahmen seiner Antragstellung auch Angaben betreffend die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum reduziert werden, vorzulegen. Derartige "Sicherheits- und Maßnahmenpläne" stellen in weiterer Folge auch den Gegenstand der öffentlichen Erörterung im Rahmen des UVP-Verfahrens dar und sind gemäß Artikel 6 des Übereinkommens bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind neben den Maßnahmen für Bau und (Normal-)Betrieb auch eine detaillierte Darstellung der Schutzmaßnahmen für Auslegungstörfälle und Unfälle, die über Auslegungstörfälle hinausgehen, in die UVP-Dokumentation aufzunehmen. Vorerst sind die im Rahmen des Betriebes bestehenden Sicherheitsrisiken bei Auslegungstörfällen und darüber hinausgehenden Unfällen zu analysieren und die Eintrittswahrscheinlichkeit zu beurteilen. Es sind hiebei die entsprechenden Studienuntersuchungen, Annahmen, Methoden darzulegen. Des weiteren ist eine Analyse der Folgen von Unfällen durchzuführen und ein entsprechender Managementplan zu erstellen. All dies fehlt freilich im vorliegenden Fall. Es wäre insbesondere darzustellen:

- Beschreibung der analysierten Unfälle und ihre Eintrittswahrscheinlichkeit;
- Angaben zu den möglichen Freisetzungen für die unterschiedlichen Unfallszenarien;
- ausführliche Beschreibung des Verhaltens der Lagerungsbehältersysteme vom Typ B(U)F und S des Zwischenlagers Temelin;
- Beschreibung des Modells zur Schadstoffausbreitung und Parameter für die Ausbreitungsrechnung;
- Ergebnisse der Berechnungen der Emission und Dosisberechnung;
- Untersuchungen über den Ferntransport von Radionukliden.

Ein Managementplan für die Maßnahmen bei schweren Unfällen sollte folgende Angaben enthalten, welche ebenfalls nicht in der Dokumentation enthalten sind:

- die zeitliche Abfolge und die Entscheidungskriterien sowie
- die Informationen, Auslösekriterien und Maßnahmenpläne, die der lokalen Verwaltung und den staatlichen Behörden zur Verfügung gestellt werden;
- Informationen, die den Behörden in den Nachbarländern zur Verfügung gestellt werden inklusive der Beschreibung der Informationskanäle und der zu erwartenden zeitlichen Verzögerung;
- Beschreibung sämtlicher Systeme, mit deren Hilfe Störfälle verhindert oder deren Folgen vermindert werden sollen;
- Störfall-, Unfall- und Evakuierungspläne;
- Folgebeseitigungsmaßnahmen;
- Entschädigungen bzw. Kompensation der ökologischen und wirtschaftlichen Verluste und Schäden im Falle eines Unfalls im In- und Ausland.

## **H. Keine Angaben zur Endlagerung**

Die vorgelegte Dokumentation enthält keinerlei Angaben über das im Jahr 2065 notwendige Endlager. Da dieser Punkt und die damit verbundenen Risiken nicht einmal ansatzweise behandelt werden, leidet das Konzept an einem weiteren wesentlichen Mangel, der ehestmöglich behoben werden muß.

Darüber hinaus gibt es auch keine Angaben, wie das Zwischenlager nach Beendigung des Betriebs des KKW weiterbetrieben wird.

#### **IV. Ergebnis**

1. Das vorgelegte Konzept der UVE enthält zahlreiche Angaben, die sich lediglich darauf beziehen, daß die durchzuführenden Maßnahmen den relevanten (atom)-rechtlichen Bestimmungen der Tschechischen Republik entsprechen werden. Hierdurch lassen diese Angaben derzeit keine Überprüfung und Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen zu. Folglich sind diese Angaben keine geeignete Grundlage für eine Prüfung, eine öffentliche Erörterung bzw für sachliche Stellungnahmen und bedürfen umfangreicher Ergänzungen. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:
  - technische Daten (Berechnungen) zum Lagerungsbehältersystem des Typs B(U)F und S, insbesondere im Hinblick auf die Durchstrahlung;
  - Maßnahmen im Rahmen des Strahlenschutzes;
  - Belastungssituationen für das zu errichtende Lager und die Behältersysteme im Hinblick auf Druckwellen einer Explosion und den Absturz fliegender Gegenstände;
  - Unfallrisiken der verwendeten Stoffe und Technologien, insbesondere Analysen außerordentlicher Situationen und möglicher Auslegungstörfälle;
  - Managementpläne für Maßnahmen bei Unfällen.
  
2. Einen weiteren Mangel stellen auch die übrigen – derzeit nur allgemein gehaltenen – Angaben betreffend Maßnahmen zur Prävention, Vermeidung, Verringerung und eventuellen Kompensation von negativen Auswirkungen im Betrieb des Zwischenlagers dar. Dies betrifft insbesondere den physischen Schutz der Baustelle und des fertiggestellten Zwischenlagers. Der Verweis auf ein eigenes System und die Eingliederung in das System des Kernkraftwerkes Temelin ohne nähere bezug-habende Angaben ist nicht ausreichend. Gleiches gilt für die vorgesehene Berücksichtigung des Zwischenlagers im System der Unfallplanung des Kernkraftwerkes Temelin (vgl auch Punkt 1.)

3. Im übrigen enthält das vorgelegte Konzept keine Angaben zum Transport der im Zwischenlager zu lagernden Brennstäbe in das (im Jahr 2065 in Betrieb zu nehmende) Endlager und den damit verbundenen Risiken.
4. Es kann somit festgehalten werden, daß das Konzept für die UVE des Projektwerbers im Hinblick auf die in dieser Stellungnahme angesprochenen Kritikpunkte jedenfalls durch die fehlenden Informationen und Nachweise ergänzt werden muß.

*Ch. Herbst*